
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

32/051 HdO
69. Erg. Lief. 1/2004 HdO

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß in der Stadt Neuss
vom 22. April 1994
(in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. März 2003)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) in Verbindung mit Nummer 4.6.4 des Teil III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 28. März 2003 für die Stadt Neuss folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Ab dem Jahr 1995 dürfen am Samstag während des jährlich stattfindenden Neusser Bürger Schützenfestes Verkaufsstellen in dem Innenstadtbereich, der umgrenzt wird vom Theodor-Heuss-Platz, der Gielenstraße, der Kaiser-Friedrich-Straße, dem Friedrich-Ebert-Platz, der Nordkanalallee, der Selikumer Straße, der Augustinusstraße, dem Europadam, dem Hessentordamm, der Batteriestraße und der Rheintorstraße über die allgemeinen Ladenschlußzeiten des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß hinaus bis 21.00 Uhr für die Abgabe von

- a) Nahrungs- und Genußmitteln
- b) Tabakwaren
- c) Blumen

geöffnet sein.

Die vorbezeichneten Straßen und Plätze gehören zum genannten Innenstadtbereich.

- (2) Ab Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen Verkaufsstellen zur Abgabe der in Abs. 1 unter a) bis c) bezeichneten Waren in den Stadtteilen Neuss-Allerheili-

gen, Neuss-Elvekum, Neuss-Erftal, Neuss-Furth, Neuss-Gnadental, Neuss-Grefrath, Neuss-Grimlinghausen, Neuss-Helpenstein, Neuss-Hoisten, Neuss-Holzheim, Neuss-Norf, Neuss-Reuschenberg, Neuss-Rosellen, Neuss-Rosellerheide/Neuenbaum Neuss-Schlicherum, Neuss-Speck/Wehl, Neuss-Uedesheim, Neuss-Weckhoven am Samstag, während des jeweiligen Stadtteilschützenfestes im jeweiligen Stadtteil bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

- (3) Am Samstag, dem 17.05.2003 dürfen Verkaufsstellen im unter Abs. 1 bezeichneten Innenstadtbereich über die allgemeinen Ladenschlußzeiten des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß hinaus bis 18.00 Uhr für die Abgabe von Waren aller Art geöffnet sein.
- (4) Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark bzw. ab dem 01. Januar 2002 mit fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Neuss außer Kraft.

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Neuss, den 22. April 1994

Der Stadtdirektor
Wimmer

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) am 4. Mai 1994.

Die Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1998 ist am 22. Dezember 1998 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 30. Dezember 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 20. August 1999 ist am 17. September 1999 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 24. September 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 11. April 2000 ist am 25. April 2000 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 26. April 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 27. Februar 2001 ist am 12. März 2000 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröf-

fentlicht worden, mit dem 13 März 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 3. Mai 2001 ist am 5. Mai 2001 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 6. Mai 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 4. Juli 2001 ist am 27. Juli 2001 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 4. August 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 20. November 2001 ist am 22. November 2001 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 23. November 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 1. März 2002 ist am 8. März 2002 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 9. März 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Änderungsverordnung vom 28. März 2003 ist am 7. April 2003 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und am 8. April 2003 in der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe DNG) veröffentlicht worden, mit dem 15. April 2003 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
